

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 356/09 B

L 5 R 4284/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 R 1137/05 (SG Heilbronn)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. November 2009 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Dreher sowie die Richter Dr. Fichte
und Karmanski
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. Juni 2009 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 24.6.2009 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 12.10.2009 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der Kläger eine Divergenz nicht ordnungsgemäß dargetan hat (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Dies ist der Fall, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, der von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht.
- 5 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz gehört es, in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau die Abweichung zu erblicken sei. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in den rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich muss aufgezeigt werden, dass das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Der Kläger macht geltend, das LSG habe "zusammenfassend" folgenden Rechtssatz aufgestellt:
- "Ein Beruf ist in die Stufe 4 des Mehrstufenschemas nur dann einzuordnen, wenn er in die Endstufe des maßgeblichen Tarifvertrages eingestuft ist, die Einstufung nicht auch aus sozialen Gründen (langjährige Erfahrung und Bewährungsaufstieg) erfolgte und organisatorische Aufgaben bzw. Leitungsaufgaben das Schwergewicht der Tätigkeit darstellen."
- 7 Damit weiche das LSG von folgenden Rechtssätzen des BSG ab:
- "Für die Einstufung eines Berufs in die Stufe 4 des Mehrstufenschemas ist Voraussetzung, dass eine Tätigkeit bei tariflicher Entlohnung einer der Spitzengruppen der Berufsgruppeneinteilung zugeordnet ist."
- "Sind für eine tarifvertragliche Zuordnung grundsätzlich keine qualitätsfremden Merkmale maßgebend, so entspricht die tarifliche (konkrete) Zuordnung der einzelnen Versicherten durch den Arbeitgeber der Wertigkeit jener Berufs- und Tarifgruppe, nach der er bezahlt wird. Rechtfertigen lediglich tatsächliche Feststellungen die Einordnung in diese Tarifgruppe nicht, so hat der Arbeitgeber die Einordnung in die Tarifgruppe zu Unrecht vorgenommen oder hat Gründe gehabt, die jedenfalls nicht qualitativer Art sind (vgl. BSG vom 18.01.1995 - 5 RJ 18/94 - und vom 20.07.2005 - B 13 RJ 19/04 R -)."
- "Ein Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion muss Weisungsbefugnis gegenüber anderen Facharbeitern haben und in Folge geistiger sowie persönlicher Anforderungen diejenige des "normalen" Facharbeiters deutlich überragen (BSG in SozR 2200 § 1246 Nr. 44)."
- 8 Mit diesen einander gegenübergestellten Rechtssätzen ist das Vorliegen einer Divergenz nicht hinreichend dargetan. Denn die Beschwerdebegründung schildert nicht, welche Sachverhalte das BSG jeweils zu beurteilen hatte, sodass auch nicht deutlich wird, welche rechtlichen Aussagen das BSG wirklich getroffen hat und welche Aussagen auf einer Interpretation des Klägers beruhen. Darüber hinaus legt der Kläger auch nicht dar, dass und ggf in welchen Punkten sich die Rechtssätze im Einzelnen widersprechen.
- 9 Im Übrigen hat der Kläger auch nicht aufgezeigt, dass die Entscheidung des LSG auf der behaupteten Divergenz beruht. Denn er behauptet nicht, dass der Rechtssatz, den er aus der Berufungsentscheidung abgeleitet hat, einziges und damit allein tragendes Argument der Urteilsbegründung ist. Vielmehr lässt die Beschwerdebegründung im Rahmen der Schilderung der Gründe des Berufungsurteils selbst erkennen, dass das LSG beispielsweise die Einstufung in die Endstufe des Tarifvertrags nicht als unverzichtbare Bedingung, sondern als ein Indiz unter anderen im Rahmen der Beweiswürdigung versteht. Die Zweifel daran, dass das LSG-Urteil auf einer stringenten grundsätzlichen Verknüpfung zwischen den im angeblichen Rechtssatz vom Kläger aufgeführten (tatsächlichen) Voraussetzungen und der Rechtsfolge (Einordnung in das Mehrstufenschema) beruht, kommen auch in der Formulierung zum Ausdruck, dem LSG sei es "ersichtlich" auf den angeführten Rechtssatz angekommen. Stattdessen hätte der Kläger belegen müssen, dass das BSG auf der Grundlage der angeblich aufgestellten Rechtssätze in vergleichbaren Fallkonstellationen wie derjenigen des Klägers zu einem anderen Ergebnis gekommen ist als das LSG im angefochtenen Urteil. Dazu ist der Beschwerdebegründung schon des-



halb nichts zu entnehmen, weil sie die vom BSG seinerzeit zu beurteilenden Sachverhalte nicht mitteilt, sodass sie den Senat nicht in die Lage versetzt, die Entscheidungserheblichkeit der behaupteten Divergenz nachzuvollziehen.

- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

